

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZB 13/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rentners Wilhelm M., H., E. 11,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägers, Berufungsklägers und
Beschwerdeführers,
Rechtsanwälte II und
-

g e g e n

1. Herrn Franz-Josef M., B.-straße, E. 11,
2. Frau Mathilde K., geb. M., D.-straße, E. 1,

- Prozeßbevollmächtigte: Beklagte, Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegner,
Zu 1) Rechtsanwälte Dr. ,
und ,
Zu 2) Rechtsanwalt Dr. ,
-

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dr. Schmidt-Kessel, Rassow und Dr. Zopfs am 8. Januar 1981

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 25. September 1980 aufgehoben. Die Sache wird zu erneuten Behandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens - an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Gegen das ihm am 12. Mai 1980 zugestellte klageabweisende Urteil des Landgerichts hat der Kläger am 12. Juni 1980 Berufung eingelegt. Seinem Antrag entsprechend hat der Vorsitzende des Berufungsgerichts die Berufungsbegründungsfrist am 8. Juli bis zum 14. August 1980 verlängert. Die Berufungsbegründung des Klägers ist am 30. September 1980 beim Berufungsgericht eingegangen. Mit Beschluß vom 25. September 1980 hat der 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm die Berufung wegen Versäumung der Begründungsfrist als unzulässig verworfen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die sofortige Beschwerde des Klägers.

- 3 -

Sie ist begründet. Der Kläger hat die Berufungsbegründungsfrist entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht versäumt. Sein die Berufung begründender Schriftsatz ist am 30. September 1980 innerhalb der verlängerten Begründungsfrist bei dem Berufungsgericht eingegangen.

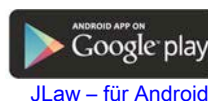
Nach § 223 Abs. 1 Satz 1 und 2 ZPO wird der Lauf der Frist zur Begründung eines Rechtsmittels in einer Nichtferiensache durch die Gerichtsferien in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September gehemmt; der noch nicht verstrichene Teil der Frist beginnt als Tagesfrist mit dem Ende der Ferien zu laufen. Das gilt auch für eine von dem Vorsitzenden des Berufungsgerichts verlängerte Begründungsfrist.

Wird die Frist vor den Gerichtsferien unter Bestimmung eines in die Gerichtsferien fallenden Endzeitpunktes verlängert, so hat in Nichtferiensachen der Ferienbeginn zur Folge, daß der in die Ferien fallende Teil der Frist erst nach ihrem Ende zu laufen beginnt (ständige Rechtsprechung des BGH, vgl. Urteil vom 9. Oktober 1952 - IV ZR 215/51 - LM ZPO § 519 Nr. 7 und Urteil vom 22. Dezember 1953 - V ZR 78/52 - LM § 133 A BGB Nr. 4; BGHZ 27, 143, 145 sowie für die Bestimmung des 15. September als Endzeitpunkt Urteil vom 18. September 1973 - VI ZR 200/72 - LM ZPO § 519 Nr. 65).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Unter diesen Umständen war der angefochtene Beschluß auf die sofortige Beschwerde des Klägers aufzuheben, so daß das Berufungsgericht über die Berufung in sachlicher Hinsicht zu entscheiden haben wird.

Dr. Hoegen

Dr. Zopfs